

Information zum Inkrafttreten der bayerischen Breitband-Förderrichtlinie am 01.07.2008

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten

Am 01.07.2008 tritt die bayerische Richtlinie zur Förderung der Breitbanderschließung in ländlichen Gebieten in Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt können Anträge auf die Förderung von Planungsarbeiten und Machbarkeitsuntersuchungen gestellt werden (vgl. Nr. 4.1.1, 7.2.3, 11.1 der Breitband-Förderrichtlinie). Zuständig ist die örtliche Bezirksregierung. Ein Antragsformular ist auf der Homepage der Breitbandinitiative Bayern (www.breitband.bayern.de) veröffentlicht. Bei Antragstellung ist nachzuweisen, dass mindestens drei Planungsbüros zur Abgabe von Angeboten für Planungsarbeiten und/oder Machbarkeitsuntersuchungen aufgefordert wurden.

Anträge auf die Förderung von Investitionen in leitungsgebundene und/oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen (Nr. 4.1.2) sowie von Investitionen in den Auf- oder Ausbau eigener leitungsgebundener und/oder funkbasierter Breitbandinfrastrukturen (Nr. 4.1.3) können erst gestellt werden, wenn die beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission vorliegt.

Um eine Förderung zu erhalten, müssen die Voraussetzungen der Breitband-Förderrichtlinie erfüllt sein.